

## **Satzung**

### **der Stadt Neutraubling** **über Ehrungen und Auszeichnungen**

vom 11.08.2004, geändert mit Satzungen vom 13.05.2015 und 29.05.2018

Gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Neutraubling folgende Satzung:

#### **I. Ernennung zum Ehrenbürger**

##### **§ 1**

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Der Vorschlag für die Ernennung zum Ehrenbürger ist schriftlich, zusammen mit einer ausreichenden Begründung, bei der Stadtverwaltung einzureichen. Über die Ernennung beschließt der Stadtrat in einer seiner Sitzungen. Die Ernennung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden; der Beschluss hierfür bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats (Art. 16 Abs. 2 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates ausgehändigt.
- (3) Die Ehrenbürger sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste einzuladen.

#### **II. Bürgermedaille**

##### **§ 2**

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt und ihre Bürger verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden. Jährlich sollen nicht mehr als drei Medaillen verliehen werden.
- (2) Die Bürgermedaille ist in Gold geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 50 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt mit der Umschrift „Stadt Neutraubling“ und auf der Rückseite den Namen des Ausgezeichneten und die Worte „Für die Verdienste um die Stadt und ihre Bürger“.
- (3) Die Bürgermedaille wird in feierlicher Form im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:  
„..... hat sich um die Stadt Neutraubling und ihre Bürger verdient gemacht. Der Stadtrat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom ..... in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille verliehen

(Ort)            (Datum)            (Name)

1. Bürgermeister(in).“

- (4) Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden.

#### **III. Sport-Ehrung**

##### **§ 3**

- (1) An Mitglieder und Mannschaften von Sportvereinen oder Schulen mit Sitz in der Stadt Neutraubling und an sonstige mit Hauptwohnsitz in der Stadt Neutraubling gemeldete Personen kann für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Sports eine Medaille verliehen werden.
- (2) Die Sport-Medaille enthält das Stadtwappen sowie den Text: „Für besondere sportliche Leistungen“.

#### **§ 4**

- (1) Die Sport-Medaille in Gold wird für 1., 2. oder 3. Siege bei Deutschen oder höheren Meisterschaften, die Sport-Medaille in Silber für 1., 2. oder 3. Siege bei Landesmeisterschaften und die Sport-Medaille in Bronze für 1. Siege bei Bezirksmeisterschaften verliehen.
- (2) Höchst- und Bestleistungen können den Meisterschaften gleichgestellt werden.
- (3) Bei Meisterschaft, Höchst- oder Bestleistung einer Mannschaft wird die Auszeichnung den Mannschaftsmitgliedern verliehen.

#### **§ 5**

Die Verleihung setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung voraus. Die Anträge sind jeweils bis zum 15. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr einzureichen.

#### **§ 6**

Die Verleihung soll in jedem Kalenderjahr für alle Ausgezeichneten gemeinsam vorgenommen werden.

### **IV. Vereinsjubiläum**

#### **§ 7**

- (1) Vereinen mit Sitz in der Stadt kann aus Anlass von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, für jedes Jubiläumsgabe bis 500 € gewährt werden.
- (2) Die Jubiläumsgabe soll bei der Jubiläumsfeier überreicht werden.

### **V. Ehrung von Vereinsvorsitzenden**

#### **§ 8**

An Vereinsvorsitzende wird bei zehnjähriger Tätigkeit eine Medaille in Gold verliehen. Die Medaille enthält das Stadtwappen und den Text „Für Verdienste um die Vereinsarbeit“. Der Vorschlag und die Nachweise sind vom vorschlagenden Verein zu erbringen.

### **VI. Inkrafttreten**

#### **§ 9**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen vom 03.11.1993 außer Kraft.